

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **für die Ortsbeiräte der Stadt Bensheim**

### **I n h a l t s v e r z e i c h n i s :**

#### ***I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder***

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

#### ***II. Vorsitz im Ortsbeirat***

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

#### ***III. Sitzungen des Ortsbeirates***

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

#### ***IV. Gang der Verhandlung***

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Beratung
- § 13 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbote bei Interessenwiderstreit (§ 25 HGO)
- § 14 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte
- § 15 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

#### ***V. Niederschrift***

- § 17 Niederschrift

#### ***VI. Sonstiges***

- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Arbeitsunterlagen

#### ***VII. Schlussvorschriften***

- § 20 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 21 In-Kraft-Treten

## **GESCHÄFTSORDNUNG für die Ortsbeiräte der Stadt Bensheim**

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 06.11.2008 für die Ortsbeiräte Bensheim-Mitte, Bensheim-West, Auerbach, Fehlheim, Gronau, Hochstädten, Langwaden, Schönberg, Schwanheim, Wilmshausen und Zell folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder**

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates**

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohner/innen seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. (§ 82 Abs. 3 S. 1 HGO). Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a) Änderung der Ortsbezirksgrenzen
  - b) Entwürfe von Bauleitplänen
  - c) Entwicklungs- und Investitionsplanungen, soweit sie den Stadtteil berühren
  - d) Standortfragen und eventuell notwendige Änderung für öffentliche Einrichtungen
  - e) Anlegung, Änderung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
  - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, wenn der Stadtteil speziell angesprochen ist
  - g) Besetzung des Ortsgerichtes

Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung bzw. an die/den Bürgermeister/in zu richten ist. Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/der Bürgermeister/in kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Unterbleibt die fristgerechte Stellungnahme des Ortsbeirates, so wird vermutet, dass der Ortsbeirat zu der beabsichtigten Maßnahme keine Stellungnahme abgeben möchte.

- (3) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat über Abs. 2 hinaus Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. (§ 82 Abs. 3 S. 2 HGO) Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (5) Anfragen und Anträge des Ortsbeirates – auch die aus den Protokollen – werden vom Magistrat in einer angemessenen Frist nach Eingang von der verantwortlichen Stelle bei der Stadtverwaltung Bensheim beantwortet. Notwendigenfalls ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (6) Der Ortsbeirat erhält vierteljährlich ein anonymisiertes Verzeichnis der in seinem Ortsbezirk erteilten Baugenehmigungen zur vertraulichen Kenntnisnahme.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## **§ 3**

### **Treupflicht (§ 26 HGO)**

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

## **§ 4**

### **Verschwiegenheitspflicht (§ 24 HGO)**

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die/der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Vorsitz im Ortsbeirat**

### **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Die/Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher/in.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die/der Bürgermeister/in unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller/innen haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende des Ortsbeirates die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die/Der Vorsitzende des Ortsbeirates muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

## **§ 7 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Ortsbeirates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie/er verhindert, so ist die/der Stellvertreter/in zur Vertretung berufen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Ortsbeirates hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht im Sinne von §§ 15, 16 aus.

## **III. Sitzungen des Ortsbeirates**

### **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10**

### **Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen**

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die/Der Bürgermeister/in spricht für den Magistrat. Die/Der Bürgermeister/in kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten.
- (3) Der Ortsbeirat kann Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **IV. Gang der Verhandlung**

### **§ 11**

#### **Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

### **§ 12**

#### **Beratung**

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Die Meldungen erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner.

- (2) Die/Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Redners einem Mitglied des Ortsbeirates das Wort zu einer kurzen Zwischenfrage erteilen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat bei bestimmten Beratungen die Redezeit festlegen
- (4) Ein/Eine Redner/in kann jederzeit zugunsten einer/eines nachfolgenden Rednerin/Redners verzichten.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Ortsbeirates. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Das Mitglied erhält das Wort unmittelbar nach dem Schluss der/des Rednerin/Redners. Danach erteilt die/der Vorsitzende das Wort zur Gegenrede. Dann lässt sie/er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn keiner widerspricht.
- (6) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Die/Der Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen die Person zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen und sie richtig stellen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen. Persönliche Erklärungen sind auf Verlangen in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

### **§ 13**

#### **Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbote bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein Mitglied des Ortsbeirates annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss das Mitglied den Raum verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Ortsbeirat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 14**

#### **Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, sie/er hatte bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die/der Vorsitzende des Ortsbeirates die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 12 Abs. 6.

## **§ 15 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Ortsbeirates handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der/des Vorsitzenden des Ortsbeirates
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/der Vorsitzende des Ortsbeirates kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Ortsbeirates ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates sowie Stadtverordnete zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Ortsbeirates entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates oder dem Stadtverordneten das Wort, wenn sie/er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr/ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Ortsbeirates ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Ortsbeirates kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die/Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.



## **V. Niederschrift**

### **§ 17 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates sowie von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die/Der Schriftführer/in ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift soll innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung der verantwortlichen Geschäftsstelle vorliegen. Die Mitglieder des Ortsbeirates und die Geschäftsstelle erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates zuvor vereinbart wurde. Die Geschäftsstelle des Ortsbeirates ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates, die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder Stadtverordnete, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Telefax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 18 Geschäftsstelle**

Das Büro der/des Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorstehers ist die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten des Ortsbeirates.

## **§ 19 Arbeitsunterlagen**

Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied des Ortsbeirates ein Exemplar

- a) dieser Geschäftsordnung
- b) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- c) der Hauptsatzung der Stadt Bensheim
- d) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 19.06.1975 außer Kraft.

Bensheim, den 07.11.2008

---

Treffert  
Stadtverordnetenvorsteher

## **I. Grundsatzung**

beschlossen am 06.11.2008  
in Kraft getreten am 06.11.2008

## **II. Nachträge**

1. Nachtrag  
beschlossen am 12.05.2016  
in Kraft getreten am 12.05.2016  
geändert wurde § 6 (1) Satz 1